

# Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 12

Pfarrkirchen, 06.06.2024

## NACHRUF

Der Landkreis Rottal-Inn trauert um

**Herrn Herbert Willmerdinger**

Mitglied des Kreistages von 1977 bis 2014.

Mit Engagement und Tatkraft hat sich Herr Willmerdinger in die Arbeit des Kreistages eingebracht. Die kommunale Selbstverwaltung und die Arbeit im Sinne der Bürgerinnen und Bürger standen stets im Mittelpunkt seines politischen Handelns.

Der Landkreis Rottal-Inn wird ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.  
Unser Mitgefühl gehört seiner Familie.

Für den Landkreis Rottal-Inn

**Michael Fahmüller**  
Landrat



# Inhalt

	<b>Seite</b>
<b>Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Eggldham und Der Gemeinde Beutelsbach, Landkreis Passau, über die Abwasserbeseitigung des Gemeindeteils „Hinterskirchen 1“ der Gemeinde Beutelsbach durch die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Eggldham vom 29. Mai 2024</b>	<b>72-75</b>
<b>Erweiterung einer Lagerhalle mit Anbau einer Staplergarage und einer Stützmauer im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Kronwittener Bachs und Gewässer-ausbau durch Verlegung des Kronwittener Bachs durch Herrn Christoph Erber, Bgm.-Stegmüller-Straße 14a, 84367 Tann auf den Grundstücken Fl.Nr. 1807/31 und 1824, Gemarkung Zimmern, Markt Tann</b>	<b>76</b>

**Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Egglham und der Gemeinde Beutelsbach, Landkreis Passau, über die Abwasserbeseitigung des Gemeindeteils „Hinterskirchen 1“ der Gemeinde Beutelsbach durch die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Egglham vom 29. Mai 2024, Az. 21-050-2024/02**

Die Gemeinde Egglham und die Gemeinde Beutelsbach, Landkreis Passau, haben eine Zweckvereinbarung über die Abwasserbeseitigung des Gemeindeteils „Hinterskirchen 1“ der Gemeinde Beutelsbach durch die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Egglham geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Rottal-Inn mit Schreiben vom 29.05.2024 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die Zweckvereinbarung und ihre rechtsaufsichtliche Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Pfarrkirchen, 29. Mai 2024  
Landratsamt Rottal-Inn  
gez.

Zeiler  
Verwaltungsrat

**I.  
Genehmigung**

Die Gemeinde Beutelsbach, Landkreis Passau, hat die gemeindliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung für den Gemeindeteil „Hinterskirchen 1“, einschließlich der zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnissen (Art. 8 Abs. 1 KommZG) und dem Satzungsrecht (Art. 11 KommZG) mit Zweckvereinbarung vom 26.03./26.04.2024 gemäß Art. 7 ff KommZG auf die Gemeinde Egglham übertragen. Die beteiligten Körperschaften haben dem Abschluss dieser Zweckvereinbarung zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 29.05.2024 gemäß Art.12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

**II.  
Zweckvereinbarung**

Zwischen der

**Gemeinde Egglham  
vertreten durch den 1. Bürgermeister Hermann Etzel  
Hauptstr. 33, 84385 Egglham**

und der

**Gemeinde Beutelsbach,  
vertreten durch den 1. Bürgermeister Michael Diewald  
Dorfplatz 8, 94501 Beutelsbach**

wird

**gemäß Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit  
-KommZG-**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert Art. 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586)

folgende

## **Zweckvereinbarung zur Abwasserbeseitigung**

geschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweck der Vereinbarung**

- (1) Die Gemeinde Eggldham übernimmt von der Gemeinde Beutelsbach die Aufgabe der Abwasserbeseitigung für folgende Grundstücke:

**Hinterskirchen 1, 94501 Beutelsbach, Fl.-Nr. 319, Gemarkung Beutelsbach**

- (2) Hierzu wird das vorgenannte Grundstück an das Entwässerungsnetz der Gemeinde Eggldham angeschlossen.
- (3) Der Umfang des Versorgungsgebietes sowie die genaue Lage des anzuschließenden Grundstückes ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan (= Übersichtskarte), der Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.

### **§ 2**

#### **Übertragung von Aufgaben und Befugnissen**

- (1) Im Rahmen des § 1 überträgt die Gemeinde Beutelsbach seine Aufgaben und Befugnisse sowie das Recht, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, auf die Gemeinde Eggldham.
- (2) Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Eggldham (Entwässerungssatzung – EWS) sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Eggldham (BGS/EWS) gelten in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar im vereinbarten Gebiet.

### **§ 3**

#### **Aufgaben der Gemeinde Eggldham**

- (1) Die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung des für den Anschluss an die Entwässerungseinrichtung erforderlichen Grundstücksanschlusses des Grundstückes unter § 1 Abs. 1 obliegt der Gemeinde Eggldham. Dieser Grundstücksanschluss befindet sich im Eigentum der Gemeinde Eggldham und endet an der Grenze des öffentlichen Straßengrundes zum privaten Grundstück.
- (2) Die Gemeinde Eggldham verpflichtet sich, die Gemeinde Beutelsbach zu unterrichten, wenn sie Kenntnis erlangt, dass schädliche Stoffe in das Entwässerungsnetz gelangt sind, oder sonstige Störungen auftreten, die sich auf die Gesundheit der Anschlussnehmer auswirken können.

### **§ 4**

#### **Aufgaben der Gemeinde Beutelsbach**

- (1) Die Gemeinde Beutelsbach setzt die Gemeinde Eggldham von beabsichtigten Baumaßnahmen, welche die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen berühren können oder die eine Anschlussnahme bedingen, durch die Zuleitung der Planungsunterlagen in Kenntnis.

## **§ 5 Haftung**

- (1) Die Gemeinde Eglham haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der Entwässerungseinrichtung, wegen Ausbesserungsarbeiten oder durch unabwendbare Naturereignisse hervorgerufen werden.

Im Übrigen haftet die Gemeinde Eglham für Schäden, die sich aus der Benutzungen der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, für welche die Gemeinde Eglham verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- (2) Die Gemeinde Eglham haftet für alle Schäden, die sich aus einem von ihr zu vertretenden vereinbarungswidrigen Verhalten ergeben. Sie hat der Gemeinde Beutelsbach auch solche Leistungen zu ersetzen, die diese in Erfüllung einer Schadensersatzpflicht Dritten gegenüber zu erbringen hat.

## **§ 6 Dauer der Vereinbarung, Kündigung, Auseinandersetzung**

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vereinbarungspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **vier** Jahren zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (2) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Abwasserversorgung der Grundstücke unter § 1 Abs. 1 gewährleistet.

## **§ 7 Änderung und Aufhebung**

Jede Änderung dieser Zweckvereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Schriftform. Mündlich getroffene Zusatzvereinbarungen sind unwirksam.

## **§ 8 Unwirksamkeit von Vereinbarungsbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch rechtsgültige Regelungen zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen und rechtlichen Zielsetzungen der Vereinbarungsparteien entsprechen.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.

Beutelsbach, 26.03.2024  
Gemeinde Beutelsbach  
gez.  
Michael Diewald  
1. Bürgermeister

Eglham, 26.04.2024  
Gemeinde Eglham  
gez.  
Hermann Etzel  
1. Bürgermeister



**Az.: 42.3-641/3**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Erweiterung einer Lagerhalle mit Anbau einer Staplergarage und einer Stützmauer im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Kronwittener Bachs und Gewässerausbau durch Verlegung des Kronwittener Bachs durch Herrn Christoph Erber, Bgm.-Stegmüller-Straße 14a, 84367 Tann auf den Grundstücken Fl.Nr. 1807/31 und 1824, Gemarkung Zimmern, Markt Tann;**

**Antrag des Herrn Christoph Erber vom 03.02.2024 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG und einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG**

**Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Der Antragsteller plant die Erweiterung einer Lagerhalle mit Anbau einer Staplergarage und einer Stützmauer im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Kronwittener Bachs und den Gewässerausbau durch Verlegung des Kronwittener Bachs auf den Grundstücken Fl.Nr. 1807/31 und 1824, Gemarkung Zimmern, Markt Tann.

Bei dem Vorhaben zur Bachverlegung handelt es sich um einen naturnahen Gewässerausbau mit Plangenehmigungspflicht gemäß § 68 Abs. 2 WHG.

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. Nr. 13.18.2 Anlage 1 UVPG vorgenommen. Da sich das Vorhaben im Bereich eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes befindet, wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien eine Prüfung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden dazu das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern und die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn.

Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf sind mit der beantragten Maßnahme keine Anhaltspunkte erkennbar, dass durch das beabsichtigte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf wasserwirtschaftliche Schutzkriterien zu befürchten sind, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamtes somit nicht erforderlich. Die weiteren Fachstellen haben sich im Verfahren nicht geäußert.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 27.05.2024

Landratsamt Rottal-Inn  
Wasserrechtsbehörde

Hampel  
Reg. Amtsrat